

Pfadfinder in Niederösterreich (PNÖ)

Statuten



Fassung 2016

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1 Der Verein führt den Namen Pfadfinder in Niederösterreich. (im Text PNÖ)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pressbaum und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck,

- 2.1. Die Pfadfinderbewegung im Bundesland Niederösterreich nach den Grundsätzen seines Gründers zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.
- 2.2. Seine Mitglieder auf Vereinsebene nach außen zu vertreten;
- 2.3 Die Ausbildung der Führer/Leiter durchzuführen.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1 *Ideelle Tätigkeiten:*

- Die Aufstellung, Erhaltung und Förderung von Wölflings-, Pfadfinder-, Roverpfadfindern- und Gildenpfadfindergruppen, kurz Sparten genannt.
- Die Zusammenfassung von Gruppen zu übergeordneten organisatorischen Einheiten ohne eigenen Vereinsrechtlichen Charakter (Kolonnen) innerhalb des Vereins;
- Veranstaltung von Tagungen, Pfadfinderlagern, Aus- und Weiterbildungsseminaren, Spartenveranstaltungen und dergleichen;
- Die Herausgabe, der Vertrieb und Verleih von Druckschriften, Abzeichen und Material;
- Die Bereitstellung von pfadfinderischen Ausbildungsstätten (Heime, Lagerplätze, Spielplätze, und dergleichen);
- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die Zwecke des Vereins fördert

3.2 *Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:*

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- Geld- und Sachspenden, Subventionen, Legate, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Warenvergütungen, Benützungsentgelte, Ausbildungsentgelte, Lotterieanteile, Flohmärkte usw.
- Sponsoring und Werbung jeglicher Art,
- Abhaltung von Veranstaltungen,
- Zinserträge

4. **Gemeinnützigkeit:**

Die Vereinsmittel dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Jegliche Vereinstätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Falls eine dieser Personen in außergewöhnlichem Umfang Tätigkeiten für den Verein entfaltet, kann im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich. Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet. Niemand darf durch ungerechtfertigte Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

5. **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 5.1 *Ordentliche Mitglieder*, das sind Personen und die jährlich registrierenden Gruppen/Kolonnen, die sich im PNÖ voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 5.2 *außerordentliche Mitglieder*, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
- 5.3 *Ehrenmitglieder*, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste im Verein (PNÖ) ernannt werden.
- 5.4 *Funktionäre* sind die ernannten Führer/Leiter oder gewählten Führer/Leiter des PNÖ. Zu den Funktionären zählen ebenfalls die Feldmeister des PNÖ. Sie haben aktives und passives Wahlrecht gemäß der Geschäftsordnung.

6. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des PNÖ können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in der Geschäftsordnung/Landesordnung des PNÖ geregelt.

7. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Vereinsauflösung, Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 7.1 Der *freiwillige Austritt* kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 7.2 Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Der *Ausschluss* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 7.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt 7.3 genannten Gründen vom Vereinsvorstand beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des PNÖ teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 8.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Funktionären (Definition siehe Geschäftsordnung) zu. Weiters haben Funktionäre das Recht, Anträge bei der Generalversammlung zu stellen.

- 8.3 Funktionäre gemäß Punkt 5.4 sind jene Personen, die in der Vereins-/Kolonnen-/Gruppenführung (-leitung) sowie in deren Verwaltung aktiv mitarbeiten.

Die Bedingungen und Bestimmungen für die Ernennung von Führer/Leitern sind in der Generalversammlung des PNÖ geregelt. Eine Ernennung wird erst durch Verlautbarung in den Vereinsmitteilungen wirksam. Wird eine von einem Dienstuntergebenen Führer/Leiter vorgenommene Ernennung von einem Dienstvorgesetzten Führer/Leiter abgelehnt, kann der Betroffene bei der Generalversammlung Einspruch erheben. Die Generalversammlung entscheidet sodann endgültig.

- 8.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 8.5 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die am Gemeinschaftsleben des PNÖ in seinen Gruppen teilnehmen, müssen ihre Beitrittserklärung zu einer Gruppe des PNÖ schriftlich (bei Minderjährigen unter 14 Jahren vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben) abgeben.
- 8.6 Die Funktionärstätigkeit erlischt durch Zurücklegung oder Aberkennung des Amtes bzw. durch nicht erfolgte Wiederwahl.
- 8.7 Die Funktionäre haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch ein Funktionär unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Funktionär auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
- 8.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von dem Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- 8.9 Feldmeister, die nicht aktive Führer/Leiter sind, haben das passive Wahlrecht.

9. Die Generalversammlung:

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet so oft es die Arbeit erfordert, wenigstens jedoch alle 3 Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Funktionäre mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge des Vereinsvorstands sind den Anträgen der Funktionäre gleichgestellt. Die termingerecht eingebrachten Anträge sind für alle Funktionäre spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat zur Einsicht aufzulegen. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, sowie über Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

9.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Funktionäre teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 8 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf andere Funktionäre ist zulässig. Ein stimmberechtigter Funktionär kann jedoch außer seiner eigenen Stimme nur eine übertragene Stimme vertreten.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert die 4/5 Stimmenmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung, bei dem mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Funktionäre

anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsobmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.9 Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Generalversammlung zu genehmigen und vom Obmann sowie vom Sekretär zu unterschreiben ist.
- 9.10 Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins, seine Entscheidungen sind endgültig und für alle Mitglieder verbindlich.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
2. Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. Beschlussfassung über den Voranschlag,
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, der ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts sowie vorzeitige Enthebung einzelner ernannter Mitglieder des Vereinsvorstandes,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Einsprüche,
7. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines,
8. Beschlussfassung über die Generalversammlung und Änderung derselben,
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
10. Beschlussfassung über die kooperative Zugehörigkeit der Pfadfinder in Niederösterreich zu anderen Verbänden.

11. Der Vereinsvorstand:

- 11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Obmann

- b) dem Sekretär
- c) dem Schatzmeister
- d) deren Stellvertretern,

die von der Generalversammlung aus der Zahl der Funktionäre gewählt werden. Die Wahl einzelner oder aller Stellvertreter kann jedoch unterbleiben. Bis auf den Obmann und dessen Stellvertreter die gemäß Geschäftsordnung Feldmeister sein müssen, bedarf es bei sämtlichen anderen Vorstandsposten entweder dem Rang „Feldmeister“ oder es ist ein adäquater Beruflicher Nachweis zu erbringen.

- 11.2 Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes:

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines, die er im Rahmen der geltenden Gesetze, der Statuten, der Generalversammlung und der Beschlüsse der

Generalversammlung ausübt. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Funktionären des Vereins zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

13.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber dem Sekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Verlautbarungen sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter und vom Sekretär; sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister oder von einer vom Schatzmeister schriftlich bevollmächtigten Person gemeinsam zu unterfertigen.

13.3 Im Innenverhältnis gilt Folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Sekretär hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter des Obmanns, des Sekretärs und des Schatzmeisters dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Sekretär oder der Schatzmeister verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

14. Die Rechnungsprüfer:

- 14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht:

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Die Bestimmungen über Zusammensetzung und Durchführung des Schiedsgerichts sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

16. Das Vereinsvermögen:

- 16.1 Das Vereinsvermögen besteht aus allen Vermögensrechten, die im Eigentum des Vereines sind.
- 16.2 Die einzelnen Einheiten des PNÖ können, soweit sie nicht Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, nicht selbstständige Träger von Vermögenswerten sein; sie verwalten das in ihrer Benützung stehende Gut treuhändisch.

17. Auflösung des Vereins:

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Folgenden festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die 4/5 Stimmenmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung, bei dem mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Funktionäre/Funktionärinnen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 17.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen, in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

17.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung einer Kolonne/Gruppe oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen und fällt dem PNÖ zu.

17.4 Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Niederösterreichischen Roten Kreuz nach zweijähriger Wartezeit zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit abermals ein neuer Verein im Sinne des PNÖ bilden, fällt das Vermögen diesen zu. Während der Wartezeit verwaltet ein vom Niederösterreichischen Roten Kreuz bestellter Treuhänder das Vermögen. Sollte bei der Auflösung das Niederösterreichische Rote Kreuz nicht mehr bestehen oder innerhalb der zweijährigen Wartezeit zu bestehen aufhören und es kommt zu keiner Vereinsneugründung im Sinne des PNÖ, so fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz zu.

18. Weitere Bestimmungen:

18.1 Alle das Vereinsleben betreffenden, hier nicht erläuterten Punkte sind in der Geschäftsordnung der Pfadfinder in Niederösterreich definiert bzw. geregelt.

18.2 Alle genannten Nennungen wie Landesfeldmeister, Landessekretär, Landesschatzmeister, Referent, Kommissär, etc... sind gleichgeschlechtlich definiert jedoch der Schreibweise einfach geschrieben.